

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abt. V/1 -Energie Rechtsangelegenheiten
zH Frau Mag. Dr. Celin Gutschi
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.626.277
16.9.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0324/26/VG-Oy
MMag. Verena Gartner, MSc
Mag. Markus Oyrer, BSc LL.B.

Durchwahl
3452/3581

Datum
9.10.2026

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz - ISPG) erlassen sowie das Standortabsicherungsgesetz 2025 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Gutschi,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz - ISPG) erlassen sowie das Standortabsicherungsgesetz 2025 geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die Einführung eines zeitlich befristeten Industriestrompreises und die Verlängerung des Standortabsicherungsgesetzes bis 2029 werden ausdrücklich begrüßt. Angesichts der weiterhin hohen Strompreise, des anhaltenden internationalen Standortwettbewerbs und vergleichbarer Entlastungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten sind beide Instrumente notwendig, um energie- und handelsintensive Produktion, Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich abzusichern.

Um ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu bekommen, müssen diese Maßnahmen jetzt sofort umgesetzt werden, ohne durch politische Junktime weiter verschoben zu werden. Es geht im Einklang mit europäischen Beihilfevorgaben um die dringend notwendige Unterstützung für jene Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen, also um eine zielgerichtete Entlastung zur Erhaltung von Standorten.

Wir sprechen uns gegen eine Übererfüllung europäischer (insb. beihilfenrechtlicher) Vorgaben und gegen eine Schlechterstellung gegenüber wesentlichen Standortwettbewerbern (insb. Deutschland) aus:

- Daher lehnen wir insb Beschäftigungsgarantien oder Arbeitsplatzregelungen strikt ab. Nur rasche, treffsichere und unbürokratische Maßnahmen sichern Wettbewerbsfähigkeit, Standort und Beschäftigung.
- Das Budget von 250 Mio EUR ist im Vergleich zu den 5 Mrd EUR in Deutschland deutlich zu gering. Wir fordern eine Verdoppelung des Budgets, was auch internen Abschätzungen des Förderbedarfs entspricht. Die Mittel für das SAG müssen überdies auf die europarechtlich zulässigen 75 % der Einnahmen aus dem ETS 1 angehoben werden.
- Schlechterstellungen gegenüber Deutschland drohen auch insbesondere dadurch, dass
 - a. Industriestrompreis und Strompreiskompensation nicht wie in Deutschland kombinierbar sein sollen,
 - b. die zulässige Ausdehnung der Sektoren des SAG ab 2025 nicht gewährt werden soll,
 - c. die Möglichkeiten des temporären Beihilfenrahmens vom 29. April 2026 für den Industriestrompreis nicht genutzt wurden,
 - d. die Auszahlung aufgrund der Aliquotierung nicht bereits im Abrechnungsjahr erfolgen kann, sondern erst ein Jahr danach, und
 - e. der Emissionsfaktor im SAG im Vergleich zu Deutschland massiv reduziert werden soll.Wir halten - zur Abwehr dieser Nachteile - unsere Forderung nach einem entsprechenden Budget und die grundsätzliche Ablehnung der Aliquotierung (als extreme Planungsunsicherheit) aufrecht.
- Auch in Bereichen ohne Budgetrelevanz droht eine Schlechterstellung im Vergleich zu Deutschland, etwa durch die Umstellung der NACE-Klassifizierungen, die in Deutschland schon berücksichtigt wurde.

Weiters verursachen die vorgesehenen Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten einen beträchtlichen administrativen Aufwand und belasten enorm. Die Maßnahmen sollten daher im Hinblick auf Verwaltungsaufwand, Planbarkeit und zeitnahe Wirksamkeit deutlich vereinfacht werden.

Die Reinvestitionsverpflichtungen verfremden den Zweck dieser Maßnahmen, nämlich den Produktionsstandort Österreich/Europa hinsichtlich der wettbewerbsschädlich hohen Strompreise zu entlasten.

Neben diesen Maßnahmen zur Stromkostensenkung durch Industriestrompreis und Strompreiskompensation muss es Ziel sein, der Industrie einen dauerhaft international wettbewerbsfähigen Zugang zu kostengünstigem Strom zu verschaffen, wozu Maßnahmen auch im Energiemarkt notwendig sein werden.

Zu den fehlenden Planungsgrundlagen - Förderrichtlinien

Wir halten fest, dass die in den Gesetzen vorgesehenen Förderrichtlinien nicht zur Begutachtung gestellt worden sind, obwohl diese - gemäß den Medieninformationen - wesentliche Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen enthalten. Die Unternehmen sollten alle für ihre Entscheidungen notwendigen Regelungen kennen und dazu Stellung nehmen können. Es ist also notwendig, dass diese Förderrichtlinien möglichst schnell erlassen werden. Es sollte im Gesetz ein fixer Zeitpunkt für Erlassen der Richtlinien genannt werden. Zudem müssen diese Richtlinien als Verordnung (mit Begutachtung) erlassen werden, um eine Möglichkeit zur Stellungnahme sicherzustellen.

Zur „Arbeitsplatzregelung“ zu Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Medial wurde zum ISP und SAG eine „Arbeitsplatzregelung“ angekündigt, die ab zwei Millionen Euro Förderung pro Jahr gelten soll. Diese soll wie folgt ausgestaltet sein:

„Während des jährlichen Förderzeitraums müssen für die vollständige Fördersumme grundsätzlich 90 Prozent des Personalstandes erhalten bleiben.

- **Klare Ausnahmen:** *Etwa Kündigungen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionierungen oder das Auslaufen bestimmter befristeter Arbeitsverhältnisse werden nicht als Personalabbau eingerechnet.*
- **Aliquote Kürzung:** *Wird die 90-Prozent-Schwelle unterschritten, reduziert sich die Förderung im Ausmaß der Unterschreitung.*
- **Ökonomisch begründete Ausnahmen:** *Bei einem darüber hinausgehenden, wirtschaftlich gerechtfertigten Beschäftigungsabbau kann die Förderung dennoch zu 100 Prozent ausbezahlt werden, wenn Wirtschaftskammer und Gewerkschaft dies gemeinsam bestätigen.“*

Wir lehnen eine solche Arbeitsplatzregelung strikt ab.

Die Entlastungen sollen den laufenden und weiter drohenden Verlust von Produktion und Beschäftigung absichern, den klaren Standortnachteil im internationalen Vergleich abfedern und die Dekarbonisierung durch Elektrifizierung unterstützen. Diese Ziele durch bürokratische Hürden und Einschränkungen der notwendigen unternehmerischen Entscheidungsfreiheit zu beschränken, ist kontraproduktiv.

Der tatsächliche Beschäftigtenstand hängt von zahlreichen wirtschaftlichen Faktoren ab und nicht ausschließlich vom Strombezug.

Dieser Vorschlag ist nicht nur in Hinblick auf die Regelung an sich kritisch zu sehen, sondern auch hinsichtlich der Geltung ab einer Fördersumme ab 2 Mio EUR - wobei die tatsächliche Förderhöhe ja erst nach Abarbeitung aller Anträge feststehen kann. Förderwerber wären - insbesondere angesichts der drohenden massiven Kürzungen von 50 bis 60 % oder mehr der beantragten Fördersummen aufgrund der Aliquotierung - gezwungen, die Personalverantwortlichen zur **laufenden Umsetzung dieser Vorgaben anzuhalten**, obwohl sie womöglich **unter die 2 Mio EUR gekürzt** werden.

Sollte daher eine derartige Arbeitsplatzregelung nicht vermeidbar sein, so muss die **politische Vorgabe von 2 Mio EUR durch eine ökonomisch in etwa gleichwertige Schwelle in GWh pro Jahr tatsächlichen Stromverbrauchs ersetzt werden. Gefordert wird von Unternehmen eine Schwelle von zumindest 150 GWh pro Jahr.** Zu aktuellen Referenzmarktpreisen¹ wäre eine Schwelle von zumindest 80 GWh pro Jahr (oder mehr) tatsächlichen Stromverbrauchs angemessen. Es muss verhindert werden, dass Unternehmen aus Vorsichtsgründen aufwendige Personalmaßnahmen umsetzen/überwachen müssen, ohne zu wissen, ob dieser Aufwand überhaupt notwendig ist.

Aufnahme weiterer Sektoren in den Anwendungsbereich

Über den Anwendungsbereich der beiden Gesetze hinaus ist festzuhalten, dass zahlreiche weitere stromintensive Betriebe momentan von keinem der beiden Instrumente erfasst werden. Die Bundesregierung sollte sich gemeinsam mit den betroffenen Branchen auf europäischer

¹ Abschätzung anhand des Industriestrompreises bei future cal 2027 base (Mittelwert der Notierungen bis inkl. August 2026).

Ebene für eine Erweiterung der Sektorenlisten einsetzen und die dafür erforderlichen Datengrundlagen erarbeiten.

II. Im Detail

1. Zu einzelnen Bestimmungen des Industriestrompreisgesetzes (ISPG)

Zu § 2 Abs 1 Z 4 - Begriffsbestimmung „NACE-Code“

Diesbezüglich fordern wir angesichts der in Österreich erfolgten Umstellung der NACE-Klassifizierung von ÖNACE 2008 auf ÖNACE 2025 eine Lösung nach deutschem Vorbild: „*Der Nachweis für die Zugehörigkeit des Produkts zum förderfähigen (Teil-)Sektor erfolgt in Anwendung der Klassifikation gemäß ÖNACE 2008 oder 2025.*“

Hintergrund ist, dass sich viele Zuordnungen durch die NACE-Umstellung geändert haben, die Gesetze aber auf die NACE 2008 abstellen, wonach Zuordnungsprobleme entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass die (Teil-)Sektoren, die beihilfenrechtlich zugelassen sind, auch die Förderung bekommen, ohne dabei an den nicht von ihnen verursachten Formalia durch die NACE-Umstellung zu scheitern.

Hier kann - nur als ein Beispiel von vielen - auf die NACE 23.19/23.15 hingewiesen werden: Der Sektor „Herstellung, Veredelung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren“ war laut **ÖNACE 2008** als **23.19** klassifiziert und ist es nun nach **ÖNACE 2025** mit **C-23.15-0**. Laut der alten Zuordnung ist er also förderfähig, nach der neuen jedoch nicht. Ein solcher Nachteil darf nicht entstehen.

Zu § 2 Abs 1 Z 5 - Begriffsbestimmung „Referenzpreis“

Diesbezüglich haben wir die Unternehmen ausdrücklich befragt, ob der Durchschnittswert der „EEX-1-Jahresfuture-Preisnotierungen vor dem Abrechnungsjahr“ anstatt des „Durchschnittswerts der Day-Ahead-Base-Preise (Market Coupling) am Spotmarkt“ verwendet werden soll. Überwiegend wurde dazu rückgemeldet, dass - ähnlich wie in Deutschland - eher auf den EEX-1-Jahresfuture abgestellt werden sollte. Dies ist insbesondere damit begründet, dass der Gleichklang der Berechnungssystematik mit Deutschland für viele Entscheidungsprozesse wesentlich ist und die EEX-1-Jahresfuturepreise schon zu Beginn des Abrechnungsjahres feststehen. Ein nachträgliches Fixieren von Förderbedingungen verhindert eine seriöse Kalkulation. Auch für die Abschätzung des jährlichen Förderbedarfs in den einzelnen Fördermaßnahmen SAG bzw ISP ist eine langfristige Preisindikation relevant (siehe unten zu den jeweiligen §§ 10).

Die größere Marktnähe des im Entwurf vorgeschlagenen Day-Ahead-Marktkoppelungspreises wird durch die wahrscheinlich massiven Kürzungen durch die Aliquotierungen konterkariert. Die Förderwirkung bleibt damit bis zum Abschluss sämtlicher Antragsprüfungen ungewiss, was die Planungssicherheit ebenfalls verringert.

Wir fordern daher die deutliche Ausdehnung des Budgets (um mindestens 100 %), um auch die Vorteile eines Day-Ahead-Marktkoppelungspreises für die Unternehmen zu realisieren.

Zu § 2 Abs 1 Z 7 - Begriffsbestimmung „tatsächlicher Stromverbrauch“

Wir ersuchen hier um Anpassung an die deutsche Regelung (dort Pkt. 5.1 c) bb)), wo der „*indirekte Stromverbrauch als berücksichtigungsfähiger anrechenbarer Stromverbrauch*“ auf die „*leitungsgebundene ausgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien*“ konkretisiert wird. Im Gegensatz dazu stellt § 2 Abs 1 Z 7 des Entwurfs auf die „*Produktion ausgelagerter förderfähiger Produkte ab*“.

Aus unserer Sicht macht der deutsche Ansatz hier mehr Sinn, weil es um die zentrale Bereitstellung von Sekundärenergien (zB Wärme) oder Medien (zB Druckluft) geht. Die derzeitige Textierung im vorliegenden Entwurf würde die Förderrichtlinien wohl in eine falsche Richtung präjudizieren, weil ansonsten im Gesetzestext unter Produkten im Zusammenhang mit Anhang 1 gesprochen wird.

Zu § 3 Abs 2 - Berechnungslogik

Die Berechnungslogik für den Basisbeihilfebetrug ist im Gesetz und in Anhang 2 zwar grundsätzlich vorgestellt, für Unternehmen aber ohne weitere Erläuterungen und ohne Beispielrechnungen nicht ausreichend nachvollziehbar aufbereitet. Es wird daher vorgeschlagen, in einem Leitfaden oder in FAQs transparent Schritt für Schritt aufzuzeigen, wie die gesamte Systematik des ISPG funktioniert und was sie konkret für die Unternehmen bedeutet.

Zu § 3 Abs 3 und anderen Bestimmungen - Flexibilitätsbonus

Diesbezüglich haben wir uns bisher kritisch geäußert, weil die diesbezüglichen Abwicklungsprobleme noch immer nicht gelöst sein dürften. Insb. ist auch unklar, was genau unter Nachfrageflexibilität verstanden wird. Diesbezüglich sind Festlegungen im Rahmen des ELWG auch noch ausständig (siehe etwa die Entwürfe der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung der E-Control). Auch aus der deutschen Diskussion ist uns keine klare Linie/Lösung dieser Fragen bekannt, obwohl die deutsche Regelung ebenfalls diesen Flexibilitätsbonus vorsieht. Im Rahmen unserer Begutachtung wurde uns keine eindeutige Antwort auf die Frage gegeben, ob es einen Flexibilitätsbonus geben soll oder nicht.

Aufgrund der bei der folgenden Frage einhelligen Rückmeldungen der Unternehmen fordern wir, dass in den sonstigen Förderunterlagen klargestellt wird, was als Flexibilisierungsmaßnahme gilt (generell und anhand von Beispielen). Dabei müssen bürokratischer Aufwand und zusätzliche Unsicherheit minimiert werden; erforderlich sind einfache, transparente und rechtssichere Ausgestaltungen. Es sollten hier vor allem Beispiele für zulässige Flexibilisierungsmaßnahmen, zB auf der Homepage der aws, veröffentlicht werden. Es müsste auch geklärt werden, wie die Reinvestitionsquote in Höhe von 80 % genau mit der allgemeinen Quote in Höhe von 50 % zusammenspielt.

Für den Fall, dass die für die Klärung dieser Frage wesentlichen Festlegungen etwa im Rahmen der aufgrund des ELWG zu erlassenden Verordnungen nicht zeitgerecht vor Beginn des Abrechnungsjahres fertig sein sollten, sollte daher der Flexibilitätsbonus auch in seiner Anwendbarkeit ab bestimmten Abrechnungsjahren als Kann-Bestimmung formuliert werden, um hier Planungs- und Abwicklungsprobleme zu vermeiden. Ob und welche Flexibilisierungsmaßnahmen anrechenbar sind, sollte dann vor Beginn des Abrechnungsjahres, ab dem diese dann anrechenbar sind, veröffentlicht werden.

Zu § 3 Abs 6 - Kumulierungsverbot zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Wir fordern ein ausreichendes Budget, um die Gleichstellung mit der deutschen Regelung im Sinne der dortigen „Kombinierung“ dahingehend herstellen zu können, dass „jene kWh, die nicht durch den Industriestrompreis gefördert werden, durch die Strompreiskompensation gefördert werden können (und umgekehrt)“. Eine derartige Regelung ist in den vorliegenden Begutachtungsentwürfen nicht enthalten, es kann daher der Stromverbrauch einer „Anlage“ (siehe dazu die Erläuterungen) nicht zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation aufgeteilt werden.

Wir begrüßen, dass die Kumulierbarkeit mit „anderen“ Förderungen als dem Industriestrompreis und der Strompreiskompensation im Begutachtungsentwurf umgesetzt ist, schlagen aber folgendes vor: Die Formulierung beim ISPG (§ 3 Abs 6) ist anders ausgestaltet als beim SAG (§ 3 Abs 5). Dies sollte harmonisiert werden, nachdem aus der ISPG-Formulierung ableitbar sein könnte, dass lediglich keine Überschneidung durch den doppelten Ansatz von Stromverbräuchen gegeben sein darf. Beim SAG könnte hingegen abgeleitet werden, dass jedenfalls bei Beantragung einer ISPG-Förderung ein Ausschluss für eine Förderung nach dem SAG gegeben ist.

Zu § 3 Abs 7 - Abzug einer allfälligen Leistung aus dem Strompreiskrisenmechanismus (SPKM)

Ein Abzug ist nur dann akzeptabel, wenn

- das Förderbudget für Industriestrompreis und Strompreiskompensation in Höhe von 250 Mio EUR dadurch nicht gekürzt wird; und
- wenn gesetzlich klargestellt wird, dass nicht sämtliche nach dem SPKMG erhaltenen Leistungen abzuziehen sind, sondern ausschließlich jene, die sich auf den tatsächlichen Stromverbrauch der jeweiligen ISPG-Anlage beziehen. Andernfalls kommt es zu systematischen und sachlich nicht gerechtfertigten Kürzungen, da Unternehmen neben der förderfähigen ISPG-Anlage häufig weitere stromverbrauchende Standorte oder Betriebsteile betreiben, für die ebenfalls SPKMG-Leistungen bezogen werden können; und
- auf den Abzug in den ISP-Leitlinien und bei der Antragstellung deutlich hingewiesen werden, damit Unternehmen hier vor der Beantragung Klarheit haben.

Wir fordern demgemäß eine Präzisierung in § 3 Abs 7: „Leistungen, die ein förderwerbendes Unternehmen aus dem Strompreiskrisenmechanismus Gesetz (SPKMG) BGBl. I Nr. XX, für den tatsächlichen Stromverbrauch erhalten hat, sind nach der Berechnung der Höhe der Förderung gemäß Anhang 2 in Abzug zu bringen.“

Zu § 4 -Förderwerbende Unternehmen

Die Entlastungen sollten bei den Unternehmen ankommen, die die Stromkosten zu tragen haben. In der Praxis gibt es Konstellationen, in denen die Stromkosten aus den Stromlieferungen an ein Unternehmen/eine Person verrechnet werden, die dann die entstandenen Kosten an die tatsächlich „wirtschaftlichen Endverbraucher“ weiterverrechnen. Exemplarisch können hier die Netzkunden in geschlossenen Verteilernetzen genannt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen eine Weiterleitung und Weiterverrechnung des Stroms erfolgt, die Stromkosten der tatsächlichen Anlagenbetreiber relevant sind und diese den Stromverbrauch und die Stromkosten auch ohne Lieferung (im rechtlichen Sinn) und Rechnung des Stromlieferanten an einen konkreten Anlagenzählpunkt bzw auf einen auf den Förderwerber lautenden Zählpunkt anrechenbar sind. Dies sollte insb. auch in den Fällen des § 121 ElWG und der dabei zulässigen pauschalen Verrechnung von Netznutzung, Stromlieferung und bestandsrechtlichen Leistungen gelten.

Zu § 4 Abs 4 - Erweiterung der Liste der begünstigten (Teil-)Sektoren

Die Verordnungsermächtigung erlaubt hier nicht nur eine Erweiterung (so wie es in der parallelen Ermächtigung gem. SAG+ vorgesehen ist), sondern auch eine Einschränkung der Sektorenliste. Unternehmen, die im Vertrauen auf ihre Förderfähigkeit mehrjährige Investitionsverpflichtungen eingehen, könnten so während der Laufzeit aus der Förderung fallen. Wir ersuchen, das ISPG hier an die Formulierung des SAG+ anzugleichen.

Zu § 5 - Abwicklungsstelle; Anträge und Fristen

Diese Regelungen gehen zulasten der Unternehmen ins Leere, wenn die beihilfenrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird. Daher fordern wir, dass ins Gesetz eine Frist zur beihilfenrechtlichen Beantragung bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des ISPG geschrieben wird.

Zu § 6 -Fördervoraussetzungen: Verpflichtung zur Investition

Die geforderten Reinvestitionsmaßnahmen, werden in vielen Fällen kaum zu erfüllen sein. Jene Unternehmen, die schon bisher die gewünschten Investitionen getätigt haben, werden diese Investitionen nicht mehr als Begründung des Industriestrompreises verwenden können.

Unternehmen werden oft so geringe Mittel aus dem Industriestrompreis bekommen, dass der hohe bürokratische Aufwand nicht dafürsteht bzw oft auch die sonst notwendigen Mittel nicht aufgebracht werden können.

Der Industriestrompreis sollte für den Ausgleich des Standortnachteils der im internationalen Wettbewerb stehenden Branchen - ohne weitere Bedingungen - verwendet werden. Gerade im internationalen konzerninternen Wettbewerb der Standorte ist dies auch ein Nachteil für österreichische Standorte, die um ihren Fortbestand oder um die Zuteilung von Aufträgen innerhalb des Konzerns konkurrieren. Gleichzeitig bindet die Reinvestitionspflicht erhebliche betriebliche Mittel und kann zusätzliche Eigenfinanzierung erfordern. Die Anerkennung der Maßnahmen muss daher rechtssicher, technologieoffen und ohne unnötigen Nachweisaufwand erfolgen.

Zu § 6 - Fördervoraussetzung: Vorabprüfung für Investitionsprojekte

In § 6 sollte eine optionale (auf Antrag der Unternehmen), aber im Ergebnis verbindliche Vorabprüfung der Anerkennungsfähigkeit geplanter Investitionsmaßnahmen vorgesehen werden. Als Vorbild kann Punkt 4.4 des deutschen ISP dienen, der eine Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Dekarbonisierungsmaßnahmen vor deren Durchführung ermöglicht.

Vorgeschlagen wird: „Auf Antrag eines förderwerbenden Unternehmens bestätigt die Abwicklungsstelle vor Durchführung einer geplanten Investitionstätigkeit oder -maßnahme verbindlich, ob und in welchem Umfang diese bei Umsetzung entsprechend den vorgelegten Unterlagen zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung gemäß § 6 anerkannt werden kann. Die Antragstellung und Prüfung sind bereits vor Einbringung des Förderantrags zu ermöglichen.“

Industrielle Investitionen erfordern häufig längere Planungs- und Vorlaufzeiten. Für Unternehmen ist es deshalb wesentlich, bereits vor einer verbindlichen Beauftragung Klarheit über die Anrechenbarkeit einer Maßnahme zu erhalten. Eine ausschließlich nachträgliche Prüfung birgt das Risiko, dass Investitionen nicht anerkannt werden und zusätzliche, ursprünglich nicht eingeplante Maßnahmen erforderlich werden.

Die vorgeschlagene Vorabprüfung würde die Planungs- und Investitionssicherheit erhöhen und eine frühzeitige Umsetzung geeigneter Maßnahmen unterstützen. Sie sollte freiwillig und mit angemessenem administrativem Aufwand ausgestaltet werden. Die Bestätigung der Anerkennungsfähigkeit einer Maßnahme wäre dabei von der späteren Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Förderung zu unterscheiden.

Eine derartige Prüfung auf Antrag der Unternehmen sollte im Gesetzgebungsverfahren grundgelegt werden und die nähere Ausgestaltung wäre in den Förderrichtlinien festzulegen. Damit könnte auch Planungssicherheit für die Vielzahl in den Unternehmensstellungen genannten Reinvestitionsmaßnahmen erreicht werden: „PV, Speicher, Effizienz, Elektrifizierung, Lastmanagement, Wärmerückgewinnung und innerbetriebliche

Energieinfrastruktur sollen vollständig anrechenbar sein.“ „Alle Investitionen, die nachweislich zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung oder Energieeffizienz der Glasproduktion beitragen, sollten analog zur deutschen Regelung förderfähig sein. Dazu zählen ausdrücklich auch Wasserstoff-, Speicher-, Netzanschluss- und Infrastrukturprojekte.“

Zu § 6 Abs 2 - Fördervoraussetzung: Auflistung von Investitionsprojekten

Wir begrüßen die Anlehnung des Begutachtungsentwurfs an die deutsche Regelung, die unklare Regelungen des CISAF präzisiert. Es werden jedoch folgende Verbesserungen gefordert:

Wir fordern die Ergänzung von „erneuerbarem **oder kohlenstoffarmen** Wasserstoff“ in § 6 Abs 2 Z 4, wie in Rz 121 CISAF vorgegeben.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte in § 6 Abs 2 Z 11 umgeändert werden: „Maßnahmen zur Nutzung **oder** Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme;“. Ansonsten könnte fraglich sein, warum die „Nutzung“ genannt ist, wenn doch die Verstromung auch eine Nutzung ist.

Weiters wären Beispiele zur Klarstellung der verschiedenen Kategorien und auch der offenen Kategorie notwendig. Diese sollten jedenfalls in einer späteren Förderrichtlinie oder im Leitfaden/in den FAQs verständlich und nachvollziehbar enthalten sein. Zudem ist allgemein festzuhalten, dass der notwendige Investitionsumfang möglichst praxistauglich ausgestaltet werden muss (zB sollte eine Reinvestition auf mehrere Anlagen aufteilbar sein) und umfassend auf den Zweck des Ermöglichens von Klimaneutralität abstellen sollte.

Zu § 6 Abs 2 - Fördervoraussetzungen: „keine anderen Förderungen“ für Investitionsprojekte

Zunächst sollte möglichst klargestellt werden, dass die Beträge aus dem ISPG keine Förderungen für bestimmte Projekte sind, sondern Entlastungen aufgrund des zu hohen Strompreises (so auch der CISAF zur Begründung des Industriestrompreises).

Es wird die Streichung des folgenden Satzes gefordert: „Für diese Investitionsmaßnahmen darf keine andere Förderung in Anspruch genommen werden.“

Sollte die Streichung nicht möglich sein, muss zumindest ein Abzug ausreichend sein: „Für diese Investitionsmaßnahmen darf keine andere Förderung in Anspruch genommen werden, allfällig gewährte andere Förderungen sind bei Anrechnung der Investitionssumme in Abzug zu bringen.“

Allenfalls kann hier eine beihilfenrechtlich notwendige Mindestschwelle für eine Investition des Unternehmens aus Eigenmitteln (üblich wären hier 20 %) eingefügt werden.

Ein derartiges Verbot sollte zudem möglichst für die in § 6 Abs 2 Z 1 bis 12 aufgezählten jedenfalls zulässigen Investitionen entfallen, da diese jedenfalls gewünscht sind.

Zu § 6 Abs 2 - Fördervoraussetzungen: Umsetzung von Investitionsprojekten durch Dritte

Wir begrüßen, dass die Investitionsmaßnahmen vom förderwerbenden Unternehmen oder von Dritten umgesetzt werden können.

In der Begutachtung ist von Unternehmen die Frage gestellt worden, ob damit auch Konzernverhältnisse und mehrere Gesellschaften unterschiedlicher Konzerne abgedeckt sind, wovon wir angesichts der weiten Formulierung „von Dritten“ ausgehen.

Wir ersuchen aber um eine Klarstellung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit (etwa in den Erläuterungen), dass etwa folgende Fälle davon umfasst sind. Zum Beispiel: Die antragstellende Gesellschaft X ist der Stromverbraucher, während sich die Medienbereitstellung und die Infrastruktur in der Gesellschaft Y (Servicegesellschaft) befinden. Insofern erscheint es notwendig, die an die Förderung gekoppelte Reinvestition zumindest auf den obersten Konsolidierungskreis am Standort auszurichten.

Zu § 6 Abs 4 - Fördervoraussetzungen: Early Actions - First Mover nicht zu First Loser machen

Die Umsetzungsfrist „nicht vor 1.1.2026“ ist als Bestrafung der „Early Mover“ zu kritisieren. Jene Unternehmen, die bereits die gewünschten Investitionen getätigt haben, haben keine Chance mehr, diese anrechnen zu lassen, bzw werden weitere Kosten haben.

Zur Konkretisierung der „Umsetzung“ sollte zunächst auf die „Kapitalierung“, also auf die buchhalterische Aktivierung abgestellt werden, weil eine Investition ab diesem Zeitpunkt auch unmittelbar auf das Ergebnis wirkt: *„(4) Die Investitionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen nicht vor dem 1. Jänner 2026 umgesetzt (buchhalterisch aktiviert) werden ...“.*

Weiters sollte die Frist auf den 1.1.2023 bzw notfalls auf den 1.1.2024 vorverlegt werden, um zumindest die Maßnahmen anrechenbar zu halten, die in typischen Investitionszeiträumen vor dem ersten Abrechnungsjahr entschieden wurden.

Dabei sollte auch auf Besonderheiten einzelner Investitionsmaßnahmen eingegangen werden. So sollte zB bei den Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) auf die Erstlieferung nicht vor der Frist abgestellt werden. Dann erst ist das Investitionsprojekt erfolgreich umgesetzt.

Wir ersuchen also insgesamt um Klarstellung, wie „umgesetzt“ zu verstehen ist. Möglich wäre nach unserem Verständnis entweder, dass mit der Investition noch nicht begonnen wurde (keine Setzung der ersten Maßnahme vor dem 1. Jänner 2026) oder dass damit die Fertigstellung bzw Inbetriebnahme der Investition gemeint ist.

Schließlich sollte eine Durchrechnung über mehrere Jahre zulässig und somit anrechenbar sein.

Zu § 10 - Mittelaufbringung: Budget und Aufteilung zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Höhe der Fördermittel im Gesetz verankert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir, dass die für ISP und SAG vorgesehenen Budgetmittel auf mindestens 500 Mio EUR pro Jahr ausgedehnt werden. Zum Vergleich: Deutschland hat für 2026 mehr als 6 Mrd EUR für vergleichbare Maßnahmen angekündigt und wendet ab 2027 mehr als 5 Mrd EUR jährlich auf. Neben vielen anderen Besserstellungen deutscher Produktionsbetriebe bedeutet diese Unterbudgetierung für österreichische Betriebe eine weitere Schlechterstellung im unmittelbaren EU-internen Standortwettbewerb.

Die in der Wirtschaftsfolgenabschätzung indizierte Aufteilung von 175 Mio EUR (SAG) und 75 Mio EUR (ISP) ist nach den uns bekannten Abschätzungen des BMWET und auch internen Abschätzungen am besten geeignet, die Fördermittel möglichst vollständig zu nutzen. Auch Deutschland teilt die Mittel im vergleichbaren Verhältnis auf (4 Mrd EUR (Strompreiskompensation) zu > 1,1 Mrd EUR Industriestrompreis).

Zur Vermeidung weiterer Planungsunsicherheiten muss aber auch vor Beginn des Abrechnungsjahres geklärt werden, welche Budgets für die konkrete Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten fällt hier auch die Möglichkeit für Unternehmen weg, die mögliche Aliquotierung abzuschätzen. Auch dies spricht im Übrigen eher für die Heranziehung des EEX 1-Jahresfuture als Referenzpreisquelle, weil nur anhand dieses Preisindikators ein möglicher Förderbedarf abgeschätzt werden kann.

Erfolgt keine Festlegung von Budgets für die einzelnen Maßnahmen, dann wäre zu fragen, ob dann alle geprüften Antragssummen beider Maßnahmen die Grundlage für die Aliquotierung sind.

Es wird die Regelung in Abs 2 begrüßt, dass die Mittel, sofern sie für die jeweiligen Auszahlungsjahre auch nicht gemäß SAG 2025 für dasselbe Abrechnungsjahr verwendet werden, auf das nächstfolgende Abrechnungsjahr vorgetragen werden können.

Nicht ausgeschöpfte Mittel müssen außerdem auf Folgejahre übertragen werden können. Die derzeit vorgesehene Verschiebung zwischen ISPG und SAG innerhalb desselben Auszahlungsjahres reicht nicht aus, um auf schwankende Strom- und CO₂-Preise oder einen jahresweise unterschiedlichen Förderbedarf angemessen reagieren zu können.

Zu Anhang 1 - Förderfähige Produkte und sonstige Produkte in einer Anlage

Der Entwurf sieht vor, dass bei Anlagen, auf denen sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Produkte hergestellt werden, der Förderhöchstbetrag ausschließlich auf Basis der förderfähigen Produkte zu berechnen ist. Detaillierte Regelungen zur Bestimmung wie der Stromverbrauch diesen Produkten zuzuordnen ist, stehen noch aus.

Gerade in den neu hinzukommenden (Teil-)Sektoren werden auf denselben Anlagen häufig sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Erzeugnisse produziert. Eine produktbezogene Zuordnung des Stromverbrauchs ist in integrierten Produktionsprozessen vielfach nur mit erheblichem technischem und administrativem Aufwand möglich. Zusätzliche Mess- und Abgrenzungssysteme würden für viele Unternehmen unverhältnismäßige Kosten verursachen. Es bedarf daher einer klaren und praxistauglichen Regelung zur Aufteilung des Stromverbrauchs bei gemischter Produktion. Die Zuordnungsmethode sollte einfach administrierbar sein, auf bestehenden betrieblichen Daten aufbauen und zusätzliche Messtechnik möglichst vermeiden.

Zu Anhang 1 - Förderfähige (Teil-)Sektoren

Die EU-Vorgaben sollten ausgeschöpft werden, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Kompetenz zur Erweiterung des Anhangs 1 gemäß § 4 Abs 4; auf die Wortfolge „*oder einschränken*“ sollte zur Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheiten verzichtet werden.

Wir ersuchen um Unterstützung bei der Überarbeitung der EU-weiten Auswahlkriterien, um negative Anreize zu verhindern. Die aktuell vorgenommene Auswahl der förderfähigen (Teil-)Sektoren anhand der „historischen Elektointensität“ führt dazu, dass fossile Energieträger einsetzende Sektoren keine Unterstützung für die Elektrifizierung haben. Dies ist klimapolitisch kontraproduktiv. Es braucht daher auch Lösungen für diese Branchen, wenn keine Änderung der EU-beihilfenrechtlichen Regelungen in diesem Rahmen eine Lösung zulassen.

Einige Sektoren sind - entgegen diverser öffentlicher Kommunikationen - nicht berechtigt, im Rahmen des ISP oder des SAG Unterstützung zu beantragen. Dazu gehören die Sektoren der Kalk-, Ziegel- und Gipsindustrie. Auch hier wird eine Lösung gefordert.

Nachfolgende (Teil-)Sektoren haben ausdrücklich die Aufnahme in den Anhang 1 gefordert:

x FORDERUNG: Aufnahme in SAG ISPG		NACE	Beschreibung (laut verschiedenen Quellen)
x	x	0812	Gewinnung von Kies und Sand
x		0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
	x	1071	Herstellung von Backwaren, ohne Dauerbackwaren
	x	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
	x	1012	Schlachten von Geflügel
	x	1013	Fleischverarbeitung
	x	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten
	x	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
	x	1061	Mahl- und Schälmmühlen
	x	1072	Herstellung von Dauerbackwaren
	x	1073	Herstellung von Teigwaren
	x	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
	x	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz
	x	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen
	x	1085	Herstellung von Fertiggerichten
	x	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
	x	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
	x	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere (Heimtiere)
	x	1101	Herstellung von Spirituosen
	x	1105	Herstellung von Bier
	x	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer
x		1320	Weberei
x		1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
x		1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
x	x	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung) - NEU: Herstellung von Heimtextilien und konfektionierten Textilwaren für die Innenausstattung
x		1393	Herstellung von Teppichen
x		1394	Herstellung von Seilerwaren
x		1396	Herstellung von technischen Textilien
x	x	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren, a. n. g.
x		1431	Herstellung von Strumpfwaren
x		1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen
x		1622	Herstellung von Parkettafeln
x	x	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe
		17.21.14.00.30	Herstellung von Getränkeverbundkartons
x		1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
x	x	1725 1960 und 1729 (und 1729 1960)	Formgepresste Waren aus Papierhalbstoff
x		2011	Herstellung von Industriegasen (soweit noch nicht im SAG enthalten)
	x	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen

	X	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
x		2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
x	x	22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
x	x	22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
x	x	22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen
x	x	22.23-1	Herstellung von Türen, Fenstern, Rahmen, Rollläden und Jalousien aus Kunststoffen
x	x	22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
x		2315 (und 2319)	Manufacture and processing of other glass, including technical glassware ist neuer NACE Code für 23.19
x	x	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
x		2351	Herstellung von Zement
x	x	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
x	x	2365	Herstellung von Faserzementwaren
x	(x)	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
		2399 1411	
x		2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
x	x	2452	Stahlgießereien
x	x	2453	Leichtmetallgießereien
x	x	2454	Buntmetallgießereien
x		2540 und (2550)	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
x		2551 (und 25.61)	Beschichten von Metallen
x		2552 (und 25.61)	Wärmebehandlung von Metallen
x		2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
x		2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
		28	Maschinenbau
		28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk (-0)
		28.94	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g. (-0)
	x	2910 (und 2711)	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
	x	2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger
		2931 (und 2790)	Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen

	x	2932 (und 2312, 2811, 2825)	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen
	x	3031	Zivile Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
	x	3032	Militärische Luft- und Raumfahrzeuge und ähnliche Erzeugnisse
	x	3040	Militärische Kampffahrzeuge
		3092 (und 3091)	Fahrräder sowie Behindertenfahrzeuge
	x	3100 (und 3101, 3102, 3103, 3109, 2342)	Herstellung von Möbeln
	x	ENACE 52.10.0	Lagerei“ (von Obst und Gemüse)

Folgende konkrete Argumentationen wurden uns im Rahmen der Begutachtung übermittelt und wir leiten diese als weitere Beispiele unterstützend weiter. Die nachstehenden Ausführungen bedeuten keine Rangordnung oder Wertung, sondern zitieren einige exemplarische Rückmeldungen von Unternehmen bzw Branchen. Daneben unterstützen wir die bisher schon übermittelten Argumente und halten diese aufrecht.

Lebensmittelbranche umfassend berücksichtigen

Die Lebensmittelproduktion und die damit verbundene Lagerung werden trotz ihrer hohen Bedeutung für Versorgungssicherheit, regionale Wertschöpfung und Exporte nur unzureichend berücksichtigt. Zahlreiche energieintensive Betriebe - insbesondere Bäckereien, Fleischereien, Molkereien und Futtermittelhersteller - überschreiten regelmäßig die Verbrauchsschwelle von 1 GWh, sind aber mangels Aufnahme in Anhang 1 von der Förderung ausgeschlossen. Besonders Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe (NACE 10.11-0, 10.12-0 und 10.13-0) benötigen erhebliche Energiemengen für Kühlung, Verarbeitung, Reinigung und Lebensmittelsicherheit; auch die Lagerung von Getreide, Obst und Gemüse (ENACE 52.10-0) ist wegen der erforderlichen Temperatur- und Gaskontrolle energieintensiv. Die derzeitige Auswahl einzelner Lebensmittelbereiche führt daher zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Stärkung der kritischen Versorgungsinfrastruktur wird eine entsprechende Erweiterung des Begünstigtenkreises und die Aufnahme dieser Branchen in Anhang 1 gefordert. Insgesamt wird der Lebensmittelproduktion in der gesamten Wertschöpfungskette zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt zwar einige Posten, die dem Nachgehen (wie etwa Kartoffelverarbeitung und Stärkeproduktion) jedoch nicht in ausreichender Art und Weise. Eine hohe Eigenversorgung von Lebensmitteln sollte für den Standort eine hohe Priorität haben, da Agrarprodukte noch dazu einen starken Exportanteil aufweisen.

NACE-Code „10.72 - Herstellung von Dauerbackwaren“ in das ISPG

Der wesentliche Hauptgrund für diese Forderung ergibt sich dabei weniger aus den absoluten Strompreisen, sondern aus dem schrittweisen Verlust eines traditionellen Standortvorteils Österreichs, der vor allem gegenüber Deutschland und Italien verloren ging. Während Österreich historisch gegenüber Deutschland und Italien von günstigeren Stromkosten profitieren konnte, haben sich diese Unterschiede in den vergangenen Jahren deutlich reduziert. Insbesondere steigende Netzentgelte und weitere energiewirtschaftliche

Nebenkosten belasten die österreichischen Produktionsstandorte zunehmend. Während diese Branche in Italien als energieintensiv anerkannt wird und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, besteht diese Möglichkeit für vergleichbare österreichische Betriebe derzeit noch nicht. Aus unserer Sicht sollte mit der Aufnahme des NACE-Codes „Herstellung von Dauerbackwaren“ in das ISPG dieser deutliche Wettbewerbsnachteil ausgeglichen werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit dieser Produktionsstandorte Österreich nachhaltig abgesichert sowie neue Investitionen in die Elektrifizierung industrieller Prozesse ermöglicht werden können.

NACE-Code „10.73 - Herstellung von Teigwaren“ in das ISPG

Da für die österreichische Produktion von Teigwaren große Mengen an elektrischer und thermischer Energie benötigt werden, kann die davon betroffene Branche zum Schutz der heimischen Produktion von Grundnahrungsmitteln - insbesondere bei der Verarbeitung überwiegend österreichischer Zutaten - diese Nichtberücksichtigung im ISPG nicht nachvollziehen. Gerade die österreichische Teigwarenindustrie steht im direkten Wettbewerb mit den italienischen Herstellern, die von Jahr zu Jahr mehr Marktanteile im österreichischen Lebensmittelhandel gewinnen. Damit steht der Produktionsstandort Österreich auf dem Spiel, der durch die Aufnahme des NACE-Codes „Herstellung von Teigwaren“ in das ISPG abgesichert werden könnte; dadurch könnten diese hochwertigen Lebensmittel wieder leistbarer gemacht und auch die inländische Versorgung aus heimischer Produktion gesichert werden.

Zum Beispiel: Ein Produktionsstandort in Tirol weist einen jährlichen Energiebedarf von rund 6 GWh thermischer Energie sowie 4 GWh elektrischer Energie auf. Der benötigte Strom wird bereits heute zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) bezogen. Damit wird ausdrücklich den von Österreich und der Europäischen Union eingeschlagenen Weg in Richtung Dekarbonisierung und CO₂-Neutralität unterstützt. Auch auf technologischer Ebene beschäftigt sich dieses Unternehmen intensiv mit der weiteren Reduktion fossiler Energieträger. Eine Umstellung unserer derzeit gasbasierten Wärmeerzeugung auf Wärmepumpentechnologie wäre grundsätzlich technisch möglich. Unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine solche Investition jedoch nicht rentabel. Eine wesentliche Herausforderung stellen dabei die für die Produktionsprozesse erforderlichen Vorlauftemperaturen dar. Diese könnten mit Wärmepumpen allein nicht durchgehend erreicht werden, weshalb zusätzliche elektrische Nachheizung erforderlich wäre. Der daraus resultierende erhöhte Strombedarf und insbesondere das derzeitige Strompreinsniveau verschlechtern die Wirtschaftlichkeit einer solchen Transformation erheblich.

Als österreichischer Teigwarenhersteller produziert das Unternehmen am Standort Österreich, bezieht Rohstoffe überwiegend aus Österreich und vertreibt hauptsächlich die Produkte am heimischen Markt. Damit werden regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit geschaffen und gesichert.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein aus unserer Sicht bestehender Widerspruch: In Krisensituationen wird diesem Unternehmen aufgrund seiner Bedeutung für die Lebensmittelversorgung als systemrelevant bzw. als Teil der kritischen Versorgungsstruktur betrachtet. Bei langfristigen wirtschafts- und energiepolitischen Unterstützungsmaßnahmen wird diese Branche hingegen derzeit nicht entsprechend berücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit sollte daher auch außerhalb akuter Krisensituationen ein Interesse daran bestehen, die heimische Lebensmittelproduktion langfristig wettbewerbsfähig zu halten.

Die Stromkosten sind ein unmittelbarer Bestandteil der Produktionskosten und damit letztlich auch des Produktpreises. Als österreichischer Hersteller steht dieses Unternehmen bereits heute unter erheblichem Wettbewerbs- und Preisdruck, insbesondere durch den starken Wettbewerb mit Handels- und Eigenmarken sowie mit Produkten aus anderen Produktionsstandorten und Kostenstrukturen. Steigende bzw. im internationalen Vergleich hohe Energiekosten können daher nicht unbegrenzt über die Verkaufspreise weitergegeben werden.

Eine Berücksichtigung der „Herstellung von Teigwaren“ im Rahmen des Industriestrompreisgesetzes würde eine Entlastung darstellen. Sie würde dazu beitragen, Investitionen in den österreichischen Produktionsstandort abzusichern, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die langfristige heimische Lebensmittelproduktion zu gewährleisten. Gleichzeitig würde dadurch der finanzielle Spielraum für weitere Investitionen in Energieeffizienz und Dekarbonisierung verbessert.

NACE-Code 22.23 „Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen“

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt bereits wesentliche Bereiche der Kunststoffindustrie, insbesondere NACE 20.16, 20.17, 22.21, 22.22 und 22.29 (entspricht nach dem ÖNACE 2025 der Klassifikation 22.26). Es sollten darüber hinaus auch weitere energieintensive Bereiche berücksichtigt werden, insbesondere 22.23 die übergeordnete Klasse „Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen“ inkl. 22.23-1 „Herstellung von Türen, Fenstern, Rahmen, Rollläden und Jalousien aus Kunststoffen“ (entspricht nach ÖNACE 2025: ÖNACE 22.23 - Herstellung von Türen und Fenstern aus Kunststoffen, 22.24 - Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen).

Gerade Produktionsverfahren wie Extrusion, Spritzgießen und Blasformen weisen einen erheblichen Strombedarf auf und stehen vielfach in einem intensiven internationalen Wettbewerb. Es wird daher gefordert, die genannten energieintensiven Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des ISPG aufzunehmen und damit eine sachgerechte Gleichbehandlung vergleichbarer energieintensiver Produktionsprozesse sicherzustellen.

NACE-Code 23.32 „Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik“

Die Ziegelindustrie ist - im Gegensatz zu machen öffentlichen Meldungen - von beiden Entlastungsinstrumenten gänzlich ausgeschlossen, obwohl sie Teil der EU-Carbon-Leakage-Liste ist und verfahrenstechnisch (Trocknung/Brennprozess) mit den gelisteten Sektoren 23.20, 23.31 und 23.42 vergleichbar ist.

Das Gesetzesziel wird konterkariert: § 1 ISPG nennt die Dekarbonisierung der Industrie als Ziel, § 6 Abs. 2 Z 5 macht auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen zur Fördervoraussetzung.

Sektoren, welche den Umstieg von fossilen Energieträgern auf Strom forcieren, würden erst nach vollständiger/überwiegender Umstellung - und einer zumindest dreijährigen Beobachtungsperiode, in der die Kennzahlen zu erheben sind, - die Voraussetzungen erfüllen. Zudem beruht die Sektorenliste auf historischen Stromintensitäten.

Das Gesetz entlastet damit den Status quo und lässt jene Betriebe ohne Unterstützung, die den Wechsel erst vor sich haben. Anstatt fossile Energieträger durch Strom zu substituieren, steigt das Risiko für Verlagerung, statt Investitionen in erneuerbare Energien zu forcieren.

Die Marktexposition des Sektors lässt sich an den Außenhandelszahlen 2025 laut Statistik Austria ablesen (siehe zB Seiten 24 und 27 [Jahresbericht Fachverband Stein-Keramische Industrie](#)): Der Einfuhr von rund 29,8 Mio EUR steht eine Ausfuhr von rund 11,4 Mio EUR gegenüber. Bei einer abgesetzten Produktion von rund 111,6 Mio EUR (Mauerziegel und Hourdis,

Betriebe ab 20 Beschäftigten) entspricht das einem Importanteil am Inlandsverbrauch von etwa 23 Prozent.

Wir bringen daher folgende Änderungsvorschläge ein:

1. Aufnahme des Sektors 23.32 in die Anhänge 1 der Gesetzestexte
2. Verordnungsermächtigung sollte als Prüfpflicht in Kombination mit einer Einzel- (Unternehmens- / Anlagen)Aufnahmeklausel umgesetzt werden (mit definierter Entscheidungsfrist). Unternehmen aus nicht gelisteten Sektoren sollten bei Nachweis der einschlägigen beihilfenrechtlichen Voraussetzungen auf Einzelfallebene antragsberechtigt sein.

NACE-Code 19.20 „Herstellung von Mineralölerzeugnissen“ ist - entgegen den beihilferechtlichen Vorgaben des CISAF - nicht enthalten und sollte ergänzt werden.

Der NACE-Sektor 19.20 wird sowohl im Rahmen der EU-ETS-Beihilfeleitlinien, als auch durch die CISAF/KUEBLL-Sektorenliste auf europäischer Ebene als förderfähig eingestuft. Damit wäre dieser Sektor sowohl im SAG, als auch im ISPG grundsätzlich förderfähig. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Mineralölverarbeitung, die zu einem signifikanten Teil den österreichischen Markt mit Produkten für die Mobilität von heute versorgt und gleichzeitig hohe Investitionen in die Transformation tätigt, zum wiederholten Mal von Förderinstrumenten ausgeschlossen ist.

NACE Code 28 „Maschinenbau“

Laut Newsletter des Bundeskanzleramtes vom 27. Mai 2026 soll auch die Branche Maschinenbau von der Einführung des Industriestrompreises profitieren. Der Newsletter erwähnt ausdrücklich: *„Der neue Industriestrompreis richtet sich an besonders stromintensive unternehmen und Prozesse, die nicht oder nicht ausreichend vom Standortabsicherungsgesetz profitieren können. Dazu zählen etwa Pharma, Chemie, Steine und Erden, **Maschinenbau**, Lebensmittel, Weberei, Schmiedeteile, elektrische Bauelemente oder Haushaltspapier.“*

Die Beschränkung würde zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der österreichischen Industrie führen und Unternehmen benachteiligen, die trotz hoher Energieintensität und erheblicher Standortbelastungen keinen Zugang zu vergleichbaren Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Die Branche Maschinenbau bildet einen unverzichtbaren Bestandteil der österreichischen Industrie- und Exportwirtschaft. Sie bietet nicht nur Arbeitsplätze, sondern fungiert als zentraler Zulieferer für zahlreiche industrielle Kernsektoren und trägt maßgeblich zur technologischen Entwicklung, Innovationskraft und Wertschöpfung in Österreich bei. Viele Unternehmen dieser Branche investieren bereits seit Jahren umfassend in Energieeffizienz, Digitalisierung und nachhaltige Produktionsprozesse und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur industriellen Transformation.

Eine Erweiterung des förderfähigen Kreises um die Branche Maschinenbau würde (.) die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Maschinenbauer stärken, (.) Investitionen in den Standort Österreich absichern, (.) qualifizierte Arbeitsplätze erhalten, (.) die industrielle Wertschöpfungskette nachhaltig stabilisieren und (.) die Transformation hin zu energieeffizienten und klimafreundlichen Produktionsprozessen vorantreiben.

Zu den uns (teilweise) bekannten Anträgen bei der Europäischen Kommission zur Erweiterung können wir - aufgrund der notwendigen Geheimhaltung und der Anzahl der Verfahren - nur nach individueller Freigabe Stellung nehmen. Wir fordern die Aufnahme, der von der

Europäischen Kommission genehmigten (Teil-)Sektoren zeitgerecht vor den jeweiligen Förderfristen.

Auf die besondere Bedeutung der Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum (Teil-)Sektor in Anwendung der Klassifikation gemäß ÖNACE 2008 oder 2025 ist hier nochmals hinzuweisen (siehe schon oben zu § 2 Abs 1 Z 4).

Redaktionelle Anmerkung

Die Erläuterungen zu § 7 Abs 1 verweisen auf eine Kürzung „nach § 10“, richtig wäre § 3 Abs 5.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Standortabsicherungsgesetzes 2025 (SAG 2025)

Wir begrüßen die Verlängerung des SAG auf die Jahre 2027-2029 und ebenso die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittel sollten jedoch auf die vollen 75% der ETS I Einnahmen von Österreich aufgestockt werden, wie dies das EU-Beihilfenrecht ermöglicht. Weiters droht hier wieder eine Schlechterstellung gegenüber anderen EU-Staaten, die ihre Stromkostenkompensation für eine längere Zeit vorsehen bzw zumindest einen klaren politischen Weg zur Verlängerung dieser Maßnahmen haben.

Zu § 2 Abs 1 Z 6 - Begriffsbestimmung „CO2-Emissionsfaktor“

Diesbezüglich enthält der Begutachtungsentwurf die Grundlage zur Anhebung dieser Faktoren im Falle der Änderung der für die Absenkung maßgeblichen EU-Beihilfenrechtlichen Vorgaben (Anhang 3 letzter Satz). Dies ist an sich zu begrüßen, ist aber nicht geeignet den krassen Nachteil gegenüber Deutschland auszugleichen.

Wir fordern die Beibehaltung des aktuellen Emissionsfaktors.

Zu § 3 Abs 4 - Aliquotierung anhand der geprüften Anträge

Die Aliquotierung führt zu einer extremen Planungsunsicherheit und muss auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

Wenn diese unvermeidbar ist, dann sollte sie jedenfalls nur nach den geprüften Anträgen erfolgen. Dies war in den bisherigen Förder-Richtlinien zum SAG ohnehin schon vorgeschrieben. Da dies nun im ISPG ausdrücklich geregelt ist, sollte es auch im SAG 2025 stehen (Vermeidung des juristischen „Umkehrschlusses“).

Zu § 3 Abs 5 - Kumulierungsverbot zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Wir fordern ein ausreichendes Budget, und bei ausreichendem Budget die Gleichstellung mit der deutschen Regelung im Sinne der dortigen „Kombinierung“ dahingehend herstellen zu können, dass „jene kWh die nicht durch den Industriestrompreis gefördert wird, durch die Strompreiskompensation gefördert werden kann (und umgekehrt)“. Eine derartige Regelung ist in den vorliegenden Begutachtungsentwürfen nicht enthalten, es kann daher der Stromverbrauch einer „Anlage“ nicht zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation aufgeteilt werden.

Wir begrüßen, dass die Kumulierbarkeit mit „anderen“ Förderungen als dem Industriestrompreis und der Strompreiskompensation im Begutachtungsentwurf umgesetzt ist, schlagen aber folgende Verbesserungen vor:

- Die Formulierung beim ISPG (§ 3 Abs 6) ist anders ausgestaltet als bei § 3 Abs 5 SAG. Dies sollte harmonisiert werden, nachdem aus der ISPG-Formulierung nach unserer Auffassung ableitbar ist, dass lediglich keine Überschneidung durch den doppelten Ansatz von Stromverbräuchen gegeben sein darf. Beim SAG kann hingegen abgeleitet werden, dass jedenfalls bei Beantragung einer ISPG-Förderung ein Ausschluss für eine Förderung nach dem SAG gegeben ist.
- Es sollte klargestellt werden, dass die anderen Förderungen zur Senkung der Strompreise daneben bezogen werden dürfen.

Zu § 3 Abs 6 - Abzug einer allfälligen Leistung aus dem Strompreiskrisenmechanismus (SPKM)

Diesbezüglich verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu § 3 Abs 7 ISPG, die hier gleichermaßen für die gegenständliche Regelung gelten.

Zu § 6 - Verpflichtung zur Investition

Diesbezüglich verweisen wir auf die obigen Ausführungen zum ISPG die hier sinngemäß gelten.

Zu § 6 Abs 1 Z 3 lit c

Es sollte aus Sicht der Praxis klargestellt werden, nach welchen Kriterien die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen gemäß lit. c („Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Stromsystems sowie zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität“) zu bewerten und nachzuweisen sind.

Zu § 6 Abs 2 und 3 - Senkung der Investitionsquote von 80 auf 50 %

Die Harmonisierung der Investitionsquote auf 50 % (so wie beim Industriestrompreis) wird begrüßt.

Zu § 10 - Budget und Aufteilung zwischen Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Diesbezüglich verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu § 10 ISPG.

Zu § 14 - In- und Außerkrafttreten

Das politisch Entschiedene ist zwar für sehr viele Unternehmen ungünstig. Dennoch sollten durch die Inkrafttretensbestimmungen Auslegungsfragen insb. zum Umfang und zum zeitlichen Anwendungsbereich der Strompreiskompensation vermieden werden.

Wir ersuchen hier um eine legistische Detailprüfung. Insbesondere fällt auf:

- In § 14 Abs. 2 dürften im 1. Satz nicht alle notwendigen Paragraphen und Absätze zitiert sein. Hier wäre auch prüfenswert, ob diese Anordnung in Satz 1 überhaupt notwendig ist, zumal diese Regelung ohnehin keine von der allgemeinen verfassungsrechtlichen Inkrafttretensbestimmung abweichende Regelung anordnen dürfte.
- In Satz 2 „Anhang 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.“ könnte eine Änderung in dem Sinne zu überlegen sein: „Anhang 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 ist erstmals mit Wirkung für das Abrechnungsjahr 2027 anzuwenden.“
- Der letzte Satz „Anträge für das Abrechnungsjahr 2027 können im Auszahlungsjahr 2028 gestellt werden.“ könnte dem vorstehenden folgend dann überflüssig sein.
- Schließlich empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit für das Jahr 2025 noch nicht abschließend erledigten Förderansuchen und für die Förderabwicklung für das Abrechnungsjahr 2026.

Zu Anhang 1 - Förderfähige Produkte und sonstige Produkte in einer Anlage

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen zu Anhang 1 ISPG, die hier sinngemäß gelten.

Zu Anhang 1 - Förderfähige (Teil-)Sektoren

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen zu Anhang 1 ISPG, die hier sinngemäß gelten.

Zu Anhang 2 - (Teil-)Sektoren Düngemittel und Stickstoffverbindungen, etc.

Wir erachten es als nicht gesichert, dass die Europäische Kommission jedenfalls neue Regelungen erlässt, und ersuchen daher, die Regelungen für die NACE 20.15 und 07.10 so zu formulieren, dass die allgemeinen Regeln gelten, sollten von der Europäischen Kommission keine diesbezüglichen speziellen Regeln erlassen werden. Andernfalls könnte daraus abgeleitet werden, dass diese Branchen „mangels Ergänzung in den Leitlinien“ überhaupt keine Förderung mehr bekommen dürfen. Das ist zu vermeiden.

Zu den Förder-Richtlinien wurde uns folgendes zurückgemeldet:

Die derzeit in den Förderrichtlinien als Antragsvoraussetzung vorgesehene Einschränkung der förderfähigen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt und ist ersatzlos zu streichen! Nachdem auf EU-Ebene bei gleichzeitiger Einordnung unter CBAM kein Ausschlussgrund vorgesehen ist, stellt diese Regelung im Vergleich zu anderen EU-Staaten „Goldplating“ dar und führt zu einem Wettbewerbsnachteil der österreichischen Industrie im Vergleich zu anderen EU-Staaten. Zudem wird durch CBAM keine Entlastung für exportierte Waren erreicht, sodass am Weltmarkt ohnehin ein enormer Wettbewerbsnachteil zu verzeichnen ist. Es ist daher jedenfalls gerechtfertigt, dass auch bei Aufnahme der indirekten CO₂-Besteuerung einer Branche in das CBAM-System weiterhin die Förderfähigkeit für eine Förderung nach SAG bestehen bleibt.

Die aktuelle Regelung ist außerdem unsystematisch, weil in einem ersten Schritt ein NACE-Code in Anhang I als begünstigt/förderfähig angeführt wird und in einem zweiten Schritt mittels Verweis in § 6 Z 6 der Förder-Richtlinie auf die CBAM-Verordnung der NACE-Code wieder aus den begünstigten Branchen herausfallen kann. Es müsste daher anstatt der Regelung direkt eine Einschränkung in Anhang I vorgenommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß SAG Branchen nach NACE erfasst werden, während CBAM punktuell auf einzelne Güter nach KN abstellt.

Sofern eine gänzliche Streichung von § 6 Z 6 der Förder-Richtlinie nicht erfolgen sollte, ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls eine Klarstellung der unter die Bestimmung fallenden Branchen (NACE-Codes) auf Basis der aktuellen CBAM-Verordnung erforderlich und somit insbesondere auch eine Klarstellung, dass Branchen (NACE-Codes), die in der aktuellen CBAM-Verordnung lediglich hinsichtlich der direkten CO₂-Emissionen erfasst sind (Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 vom 10. Mai 2023) wie insbesondere Eisen und Rohstahl (KN 72, NACE 24.10.) nicht unter den Ausschluss gemäß § 6 Z 6 fallen und damit weiterhin ab der Beantragung für das Kalenderjahr 2026 antragsberechtigt bleiben.

Durch den dynamischen Verweis von § 6 Z 6 auf die CBAM-Verordnung besteht zudem das Risiko, dass bei einer zukünftigen Änderung der CBAM-Verordnung (zB Erweiterung indirekter CO₂-Emissionen für zB „Eisen und Stahl“ [KN 72, NACE 24.10.]) Unternehmen ohne Änderung des Gesetzes oder der Richtlinien für das SAG - unter Umständen auch rückwirkend - nicht mehr antragsberechtigt sind.

3. Allgemein zum Verfahrens- und Verwaltungsaufwand

Die umfangreichen Aufzeichnungs-, Nachweis- und Auskunftspflichten werden für Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Dies gilt besonders für gemischte Anlagen, mehrere Standorte, Industrieparks und komplexe Konzernstrukturen. Die jederzeitige Einsichtnahme auch ohne konkreten Anlassfall ist im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen enger zu fassen. Die Wirkungsfolgenabschätzungen beziffern den Aufwand auf Unternehmensseite nicht. Dennoch geht Österreich in Verfahren vor der Europäischen Kommission zum SAG selbst von unternehmensseitigen Kosten von mindestens 20.000 EUR für den (jährlichen) Antrag und das Energieaudit aus.

Beim ISPG sind gemäß WFA geschätzt 455 Unternehmen antragsberechtigt. Von diesen werden annahmegemäß 200 SAG-Anträge abgezogen, sodass von 255 gestellten Anträgen für das ISPG ausgegangen wird. In der WFA des SAG ist jedoch die Rede von 100 Anträgen als erfolgreiche Umsetzung (Ziel 1 - Indikator 1). Die durchschnittliche Förderung sollte sich daher auf 355 Unternehmen in der WFA des ISPG (Auswirkungen auf die Kosten und Erlösstruktur von Unternehmen) beziehen.

Jede Möglichkeit zur Vereinfachung und zur Senkung dieser Kosten sollte genutzt werden. Ebenso wesentlich ist eine rasche beihilfenrechtliche Genehmigung. Verzögerungen dürfen nicht zulasten der Unternehmen gehen oder zu verkürzten Antragsfristen führen.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt den befristeten Industriestrompreis und die Verlängerung der Strompreiskompensation als wichtige Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts. Gefordert werden eine rasche Umsetzung, verlässliche Förderrichtlinien und ein deutlich höheres Budget von mindestens 500 Mio. EUR jährlich sowie eine Ausweitung auf zusätzliche relevante Sektoren. Nachteile gegenüber Deutschland, insbesondere fehlende Kombinierbarkeit der Instrumente, Aliquotierung und spätere Auszahlung, sind zu vermeiden. Beschäftigungsgarantien, übermäßige Nachweispflichten und starre Reinvestitionsvorgaben werden als bürokratisch und standortschädlich abgelehnt. Langfristig braucht die österreichische Wirtschaft einen international wettbewerbsfähigen Zugang zu kostengünstigem Strom. Dafür sind strukturelle Reformen dringend notwendig.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T10:55:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .